

# «VOPAGEL»

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr:	<b>BV-StVV-214-02</b>			
	AZ:	<b>20 vo</b>			
	Datum:	<b>23.08.2002</b>			
	Amt:	<b>Finanzverwaltungsamt</b>			
	Verfasser:	Marina Vogt			
<b>Beratungsfolge</b>		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
<b>12.09.2002 Hauptausschuss</b>					
<b>26.09.2002 Stadtverordnetenversammlung</b>					
<b>Betreff</b>					
<b>1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 der Stadt Vetschau/Spreewald</b>					

## Beschluss:

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg vom 15.10.93 (GVBl. Teil I, S. 398) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald am 26.09.02 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	-€-	-€-	-€-	-€-
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	303.000	--	10.662.000	10.965.000
die Ausgaben	120.400	--	11.205.700	11.326.000
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	--	540.000	3.620.100	3.080.100
die Ausgaben	--	540.000	3.620.100	3.080.100

#### § 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	0 €	auf	0 €
davon für Zwecke der Umschuldung	von bisher	0 €	auf	0 €

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	253.000 €	auf	1.080.000 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	800.000 €	auf	800.000 €

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:                   bisher    nunmehr

1. Grundsteuer				
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)				
. Stadt Vetschau/Spreewald, ohne die Ortsteile Göritz, Naundorf, Repten, Stradow		230 v.H.		230 v.H.
. Ortsteil Göritz		200 v.H.		200 v.H.
. Ortsteil Naundorf		200 v.H.		200 v.H.
. Ortsteil Repten		200 v.H.		200 v.H.
. Ortsteil Stradow		200 v.H.		200 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)				
. Stadt Vetschau/Spreewald, ohne die Ortsteile Göritz, Naundorf, Repten, Stradow		350 v.H.		350 v.H.
. Ortsteil Göritz		300 v.H.		300 v.H.
. Ortsteil Naundorf		325 v.H.		325 v.H.
. Ortsteil Repten		300 v.H.		300 v.H.
. Ortsteil Stradow		300 v.H.		300 v.H.
2. Gewerbesteuer				
. Stadt Vetschau/Spreewald, ohne die Ortsteile Göritz, Naundorf, Repten, Stradow		380 v.H.		380 v.H.
. Ortsteil Göritz		300 v.H.		300 v.H.
. Ortsteil Naundorf		350 v.H.		350 v.H.
. Ortsteil Repten		350 v.H.		350 v.H.
- Ortsteil Stradow		250 v.H.		250 v.H.

### § 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten als erheblich, im Sinne des § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung Brandenburg vom 15.10.93, wenn sie im Einzelfall:

- im Verwaltungshaushalt                   3.000 €
- im Vermögenshaushalt                   20.000 €

übersteigen.

Entsprechend dem § 17 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg können bei Vorliegen der Voraussetzungen die entsprechenden Soll-Veränderungen vorgenommen werden.

## § 5

Erheblichkeitsregelung nach § 79 Abs. 2 der Gemeindeordnung Brandenburg (GO) vom 15.10.1993:

- Gemäß § 79 Abs. 2 Pkt. 1 der GO vom 15.10.1993 gilt als erheblicher Fehlbetrag, wenn dieser 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens übersteigt.
- Gemäß § 79 Abs. 2 Pkt. 2 der GO vom 15.10.1993 gelten nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen als erheblich, wenn sie 50.000 € je Maßnahme übersteigen.

Vetschau/Spreewald, .....

Gerhard Michaelis  
Vorsitzender der Stadt-  
verordnetenversammlung

Axel Müller  
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde mit ihren Bestandteilen und Anlagen der Kommunalaufsicht des Landkreises Oberspreewald-Lausitz am ..... angezeigt.  
In die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen kann jedermann Einsicht nehmen, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, Zimmer 315.

### **Beschlussbegründung:**

Nach § 32 (1) der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg muss der Nachtragshaushalt alle erheblichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben, die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, enthalten. Aufgrund von erheblichen Veränderungen bei den Einnahme- und Ausgabeansätzen einzelner Haushaltsstellen macht sich eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.  
Siehe dazu den Vorbericht zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2002.

**Finanzielle Auswirkungen: Ja**

**AUSGABEN:**

**EINNAHMEN:**

**BETRAG:**

**BETRAG:**

-----  
**Deckung:**

**PLANMÄßIG:**

**HHST: gemäß 1. Nachtragshaushaltsplan 2002**  
-----

**ÜBERPLANMÄßIG:**

**AUßERPLANMÄßIG:**

**MEHREINNAHMEN BEI HHST:**

**MINDERAUSGABEN BEI HHST:**

-----  
**Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:**

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Amtsleiter

Bürgermeister